Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.

Die Deutsche Kreditwirtschaft

Stellungnahme

Investmentsteuergesetz
Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung

GZ: IV C 1 – S 1980/00206/033/001
DOK: COO.7005.100.2.14430704

Lobbyregister-Nr. R001459
EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:
[redacted]
Telefon: +49 30 2021-[redacted]
Telefax: +49 30 2021-1900
E-Mail: [redacted]

Berlin, 22. April 2026

Federführer:
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin
Telefon: +49 30 2021-0
Telefax: +49 30 2021-1900
https://die-dk.de/

Lobbyregister-Nr. R001459
EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Investmentsteuergesetz; Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung

Rz. 7.15:

Es fehlt die Anpassung an das Standortfördergesetz und die Verlängerung der Gültigkeit der Statusbescheinigung auf 5 Jahre:

„Statusbescheinigungen sind von der für die Besteuerung des Investmentfonds nach § 4 InvStG zuständigen Finanzbehörde auf Antrag mit einer Gültigkeit von maximal drei Jahren auszustellen."

Formulierungsvorschlag:
„Statusbescheinigungen sind von der für die Besteuerung des Investmentfonds nach § 4 InvStG zuständigen Finanzbehörde auf Antrag bei erstmaliger Erteilung mit einer Gültigkeit von maximal drei Jahren auszustellen. Bei Folgebescheinigungen kann die Gültigkeit bis zu fünf Jahre betragen."

Rz. 7.16:

Nach der markierten Passage dürfen weder Kopien von Statusbescheinigungen mit „echtem" Dienstsiegel (traditioneller Stempel) noch Kopien von Statusbescheinigungen mit elektronischem Dienstsiegel (= gedrucktes Dienstsiegel) für steuerliche Zwecke anerkannt werden.

III. Die Rzn. 7.16 und 7.17 werden wie folgt gefasst:

„7.16 Die Vorlage der Statusbescheinigung an den Entrichtungspflichtigen setzt im Satz deren physische Übergabe voraus. Die Vorlage der Statusbescheinigung an den Entrichtungspflichtigen gilt darüber hinaus auch im Zeitpunkt des Abrufs der Daten der Statusbescheinigung aus den Datenbanken von Finanzinformationsdienstleistern (z. B. WM-Datenservice) als verwirklicht. Sofern die Statusbescheinigung kein (ggf. elektronisches) Dienstsiegel enthält, bestehen keine Bedenken, neben dem Original der Statusbescheinigung auch eine Kopie für steuerliche Zwecke anzuerkennen.

Warum das Vorhandensein eines Dienstsiegels über die Zulässigkeit von Kopien von Statusbescheinigungen im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs entscheiden soll, erschließt sich uns nicht. Bei den mit der Statusbescheinigung vergleichbaren NV-Bescheinigungen/Bescheiden wird eine solche Unterscheidung nicht getroffen, obwohl bei Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung sogar in voller Höhe Abstand vom Kapitalertragsteuerabzug genommen werden darf, wohingegen der Kapitalertragsteuerabzug (und auch nur auf inländische Beteiligungseinnahmen gem. § 6 Abs. 2 InvStG) auf minimal 15% einschließlich Solidaritätszuschlag beschränkt ist, vgl. BMF-Schreiben „ Einzelfragen zur Abgeltungsteuer" v. 14.5.2025, Rz. 256, 303, 304:

256 Es bestehen keine Bedenken, neben dem Original der NV-Bescheinigung auch eine Kopie für steuerliche Zwecke anzuerkennen. Wird die NV-Bescheinigung vom Finanzamt zurückgefordert und hatte der zum Steuerabzug Verpflichtete das Original der NV-Bescheinigung zuvor eingescannt und anschließend vernichtet, ist es ausreichend, wenn die Löschung der Abstandnahme vom zum Steuerabzug Verpflichteten bestätigt wird.

Investmentsteuergesetz; Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung

4. Ausstellung von Bescheinigungen und Verwendung von Kopien

303 Der Gläubiger der Kapitalerträge hat einen Anspruch auf Ausstellung der von ihm benötigten Anzahl von NV-Bescheinigungen sowie auf die Beglaubigung von Kopien des

---

Bundesministerium der Finanzen

zuletzt erteilten Freistellungsbescheides, des Feststellungsbescheides nach § 60a AO oder der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für den steuerbefreiten Bereich.

304 Es bestehen keine Bedenken, neben dem Original der Bescheinigungen oder Bescheide auch eine Kopie für steuerliche Zwecke anzuerkennen.

Soweit ersichtlich tragen sowohl die durch das Finanzamt Frankfurt am Main als auch die durch das BZSt ausgestellten Statusbescheinigungen flächendeckend ein Dienstsiegel. Daher würde die vorstehend grün markierte „Erleichterungsregelung" in Rz. 7.16., dass die Entrichtungspflichtigen (i.d.R. die Verwahrstellen) Kopien der Statusbescheinigungen akzeptieren dürfen, ins Leere laufen.

Im Zuge einer weitergehenden Entbürokratisierung sprechen wir uns daher für eine uneingeschränkte Akzeptanz von Kopien/Scans von Statusbescheinigungen im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs aus.

Rz. 7.17:

Die Randziffer sehen wir kritisch, da sie nicht analog zur Regelung im BMF-Schreiben „Einzelfragen zur Abgeltungsteuer" formuliert ist, sondern darüber hinaus geht. Das Abgeltungsteuerschreiben sieht lediglich den Fall der Bestätigung durch das Kreditinstitut vor, wenn das Original bei der Archivierung vernichtet wurde. Das Original kann daher nicht mehr zurückgegeben werden und wird durch eine Bestätigung des Kreditinstitutes ersetzt. Vgl. BMF-Schreiben „Einzelfragen zur Abgeltungsteuer", Rz. 256:

<u>Abgeltungsteuer BMF-Schreiben:</u>

256 Es bestehen keine Bedenken, neben dem Original der NV-Bescheinigung auch eine Kopie für steuerliche Zwecke anzuerkennen. Wird die NV-Bescheinigung vom Finanzamt zurückgefordert und hatte der zum Steuerabzug Verpflichtete das Original der NV-Bescheinigung zuvor eingescannt und anschließend vernichtet, ist es ausreichend, wenn die Löschung der Abstandnahme vom zum Steuerabzug Verpflichteten bestätigt wird.

Investmentsteuergesetz; Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung

Der neue Entwurf sieht aber eine weitergehende Bestätigung durch die Kreditinstitute vor, und zwar auch dann, wenn eine Kopie statt eines Originals eingereicht wurde:

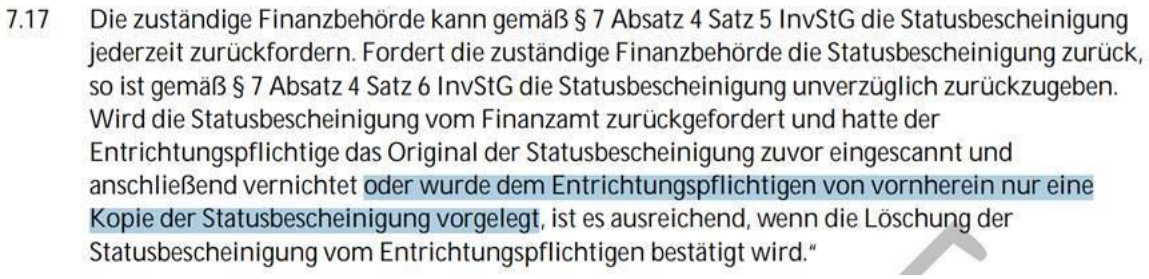

7.17 Die zuständige Finanzbehörde kann gemäß § 7 Absatz 4 Satz 5 InvStG die Statusbescheinigung jederzeit zurückfordern. Fordert die zuständige Finanzbehörde die Statusbescheinigung zurück, so ist gemäß § 7 Absatz 4 Satz 6 InvStG die Statusbescheinigung unverzüglich zurückzugeben. Wird die Statusbescheinigung vom Finanzamt zurückgefordert und hatte der Entrichtungspflichtige das Original der Statusbescheinigung zuvor eingescannt und anschließend vernichtet oder wurde dem Entrichtungspflichtigen von vornherein nur eine Kopie der Statusbescheinigung vorgelegt, ist es ausreichend, wenn die Löschung der Statusbescheinigung vom Entrichtungspflichtigen bestätigt wird."

Dies ist nicht sinnvoll: Wenn das Original nicht zurückgegeben werden kann, da es vernichtet wurde, macht die Bestätigung Sinn. Aber warum sollte bei Vorlage einer Kopie eine Bestätigung eingeholt werden? Das Finanzamt kann die Originale vom Kunden auch ohne Bestätigung zurückerhalten. Außerdem besteht keine Kenntnis des Finanzamtes darüber, ob eine Kopie oder das Original bei der Verwahrstelle vorgelegt wurde.

Petitum:

Bitte um Angleichung des Wortlautet an das Abgeltungsteuer-BMF-Schreiben wie folgt:

Formulierungsvorschlag:

„Die zuständige Finanzbehörde kann gemäß § 7 Absatz 4 Satz 5 InvStG die Statusbescheinigung jederzeit zurückfordern. Fordert die zuständige Finanzbehörde die Statusbescheinigung zurück, so ist gemäß § 7 Absatz 4 Satz 6 InvStG die Statusbescheinigung unverzüglich zurückzugeben. Wird die Statusbescheinigung vom Finanzamt zurückgefordert und hatte der Entrichtungspflichtige das Original der Statusbescheinigung zuvor eingescannt und anschließend vernichtet ~~oder wurde dem Entrichtungspflichtigen von vornherein nur eine Kopie der Statusbescheinigung vorgelegt~~, ist es ausreichend, wenn die Löschung der Statusbescheinigung vom Entrichtungspflichtigen bestätigt wird."

Rz. 8.33:

Wir hatten in unserer Eingabe vom 30.4.2025 (siehe nachstehend) eine Ergänzung der (seinerzeitigen) Rz. 8.28 gefordert, die bislang nicht aufgenommen worden ist. Wir bitten diesen Punkt in der neuen Rz. 8.33 zu berücksichtigen und diese entsprechend unserem Petitum aus der Eingabe vom 30.04.2025 wie folgt zu fassen:

Investmentsteuergesetz; Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung

Petitum:
Rz. 8.28 sollte wie folgt gefasst werden:
„Für die Zwecke des Steuerabzugs hat der Entrichtungspflichtige anhand des Investmentanteil-Bestandsnachweises (Rzn. 9.7 ff.) zu prüfen, ob eine Besitzzeit von drei Monaten erreicht ist. Im Übrigen kann der Entrichtungspflichtige auf eine Erklärung des Anlegers vertrauen, dass dieser zivilrechtlicher und wirtschaftlicher

Federführer:
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28 | 10178 Berlin
Telefon: +49 30 1663-0
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Lobbyregister-Nr. R001459
EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Eigentümer der Investmentanteile ist, ~~und~~ keine Verpflichtung zur Übertragung auf eine andere Person besteht **und kein Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt wurde und keine sonstige Verpflichtung besteht, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten.** Der Anleger kann auch dauerhaft bzw. bis auf Widerruf erklären, dass er generell keine Geschäfte mit seinen Investmentanteilen getätigt hat und tätigen wird, die eine Übertragungsverpflichtung beinhalten. Der Entrichtungspflichtige hat die Erklärung intern zu dokumentieren und der Finanzverwaltung auf Anforderung zur Verfügung zu stellen."

Darüber hinaus fehlen auch Ausführungen zum ebenfalls durch das JStG 2024 eingefügten § 10 Abs. 6 InvStG, der mit dem geänderten § 8 InvStG in Zusammenhang steht. Hier besteht eine neue Nachversteuerungspflicht des Anlegers. Der Vollständigkeit halber sollten zumindest die Ausführungen aus der Gesetzesbegründung in das BMF-Schreiben übernommen werden.

Wir bitten darum, wie in unserer Eingabe vom 30.4.2025 gefordert, auf eine Erklärung des Anlegers vertrauen zu dürfen.

Rz. 9.1 ff.:

Folgende Randziffern aus dem aktuellen BMF-Schreiben zum Investmentsteuergesetz sind durch das BMF-Schreiben „Einzelfragen zur Abgeltungsteuer" überholt:

> ***9.1. Bescheinigungen und Nachweise (§ 9 Absatz 1 InvStG)***
> a. Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 EStG (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 InvStG)
>
> 9.2 Bei gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Anlegern ist eine NV-Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 EStG erforderlich (NV-Art 03). Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn dem Entrichtungspflichtigen statt der NV-Art 03-Bescheinigung einer der folgenden Nachweise überlassen wird:
> - amtlich beglaubigte Kopie des zuletzt erteilten Freistellungsbescheides, der für einen nicht länger als drei Jahre zurückliegenden Veranlagungszeitraum vor dem Veranlagungszeitraum des Zuflusses der Kapitalerträge erteilt worden ist oder
> - amtlich beglaubigte Kopie eines Körperschaftsteuerbescheides nebst dessen Anlage, in der die Steuerbefreiung für den steuerbegünstigten Bereich bescheinigt wird und der für einen nicht länger als drei

Investmentsteuergesetz; Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung

Jahre zurückliegenden Veranlagungszeitraum vor dem Veranlagungszeitraum des Zuflusses der Kapitalerträge erteilt worden ist.

9.3 Darüber hinaus sind auch nicht amtlich beglaubigte Kopien anzuerkennen, wenn durch einen Mitarbeiter des Investmentfonds oder der Verwahrstelle des Investmentfonds oder der depotführenden Stelle des Anlegers hierauf vermerkt wird, dass das Original der Bescheinigung oder des Bescheides vorgelegen hat. Weiterhin sind Bescheinigungen oder Bescheide in elektronischer Form anzuerkennen, die elektronisch dem Entrichtungspflichtigen mit dem Hinweis übermittelt werden, dass das Original der Bescheinigung oder des Bescheides vorgelegen hat.

Petitum:
Wir bitten daher um Anpassung der Randziffern analog dem BMF-Schreiben „Einzelfragen zur Abgeltungsteuer" vom 14. Mai 2025, Rz. 256:

256 Es bestehen keine Bedenken, neben dem Original der NV-Bescheinigung auch eine Kopie für steuerliche Zwecke anzuerkennen. Wird die NV-Bescheinigung vom

Formulierungsvorschlag:

Darüber hinaus sind auch ~~nicht amtlich beglaubigte~~ Kopien anzuerkennen, ~~wenn durch einen Mitarbeiter des Investmentfonds oder der Verwahrstelle des Investmentfonds oder der depotführenden Stelle des Anlegers hierauf vermerkt wird, dass das Original der Bescheinigung oder des Bescheides vorgelegen hat.~~ Weiterhin sind Bescheinigungen oder Bescheide in elektronischer Form anzuerkennen, die elektronisch dem Entrichtungspflichtigen ~~mit dem Hinweis~~ übermittelt werden~~, dass das Original der Bescheinigung oder des Bescheides vorgelegen hat~~.

Rz. 20.4a ff.:

- Wir begrüßen, dass die Schlussfolgerungen aus den BFH-Urteilen zur Teilfreistellung nur in der Veranlagung gezogen werden sollen.

- Unklar bleibt, welche Auswirkungen aus dem Vorschlag in Rz. 20.4b-E zu erwarten sind, nach der die Urteilsgrundätze nicht anwendbar sein sollen, soweit ein die fiktiven Anschaffungskosten unterschreitender Veräußerungserlös nicht auf Wertminderungen des Fondsvermögens, sondern auf Ausschüttungen zurückzuführen ist. Zum einen erscheint es nicht sachgerecht eine Kürzung auch für „ordentliche" Ausschüttungen vorzunehmen, also soweit eine Ausschüttung laufender Erträge erfolgt. Zum anderen stellt sich die Frage, wie der Regelfall in Satz 2 der Rz. 20.4b-E definiert wird, d.h. in welchen Ausnahmefällen es bei Privatanlegern doch zu einer Berücksichtigung von Ausschüttungen und Vorabpauschalen kommen soll.

- In Einzelfällen kann eine Vergleichbarkeit der Urteilsgrundsätze zwischen Privat- und betrieblichen Anlegern gegeben sein, z.B. bei einem Fonds der u.a. in Aktien (in DBA-Immobilien) investiert ist. Hierzu folgender Beispielfall:

Investmentsteuergesetz; Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung

Ein betrieblicher körperschaftsteuerpflichtiger Anleger hat im Jahr 2015 einen Investmentanteil für 100 € erworben. Im Zeitpunkt des Erwerbs beträgt der Fonds-Aktiengewinn (-Immobiliengewinn) je Anteil 5 €. Der Wert des Investmentanteils steigt bis zum 31.12.2017 auf 125 €; der Fonds-Aktiengewinn (Fonds-Immobiliengewinn) je Anteil beträgt 10 €. Zum 31.12.2017 ermittelt der Anleger einen steuerbilanziellen fiktiven Exitgewinn von 25 €. Die außerbilanzielle Kürzung nach § 8 InvStG 2004 i.V.m. § 8b KStG (§ 4 InvStG 2004/DBA) in Form des besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinnes (-Immobiliengewinnes) beträgt 5 € (vor n. abz. BA). Der nach § 56 Abs. 3 InvStG 2018 steuerpflichtige Anteil des fiktiven Exit-Gewinn beträgt danach 20 €.

In 2020 wird der Investmentanteil für 100 € verkauft. Insgesamt hat der Anleger keinen steuerbilanziellen Gewinn erzielt (dem in 2020 realisierten Verlust von 25 € steht ein fiktiver Gewinn zum 31.12.2017 von 25 € gegenüber). Ertragsteuerlich kommt es zwar zu einer Freistellung des fiktiven Gewinns durch außerbilanzielle Kürzung von 5 € nach InvStG 2004, dem steht aber ein Verlust von 25 € gegenüber, der zu 80 %, d.h. mit 20 € (bzw. zu 60 %, d.h. mit 15 €) nicht abziehbar ist (bzw. nach 20 Abs. 5 InvStG gewerbesteuerlich nur zur Hälfte abziehbar ist). Danach ergäbe sich ein Einkommen von 15 € oder 10 € und Gewerbeertrag von 5 € / 2,5 €.

In solchen Einzelfällen kann es auch außerhalb des Handelsbestandes durch § 56 InvStG zu einer Besteuerung kommen, obwohl keine entsprechenden wirtschaftlichen Gewinne erzielt wurden, mithin zu der Besteuerung eines rein fiktiven Ergebnisses. Bei entsprechender Nachweisführung sollte die Rechtsprechung auch auf solche Fälle angewendet werden können.

Auch der Verweis auf den positiven Aktiengewinn im letzten Satz der Rz. 20.4d-E trägt u.E. damit nicht vollständig. Der erhöhte RNP kann auch auf andere Gründe als eine Werterhöhung im Aktienbestand zurückzuführen sein (vgl. obiges Beispiel).

Aus den vorgenannten Gründen bitten wir darum, in der Rz. 20.4c bei entsprechenden Einzelfällen auch die Nachweisführung einer Vergleichbarkeit mit den Urteilsgrundsätzen des BFH bei betrieblichen Anlegern auch außerhalb des Anwendungsbereichs des § 20 Abs. 1 Satz 4 zuzulassen und dies in den Ausführungen in der Rz. 20.4d zu ergänzen.

- Wir bitten um Klarstellung, dass die Ausführungen in der Rz. 20.4e sowohl für private wie auch für betriebliche Anleger gelten. Ferner bitten wir aus den bereits oben genannten Gründen darum, das Wort „wenn" im Satz 1 der Rz. durch das Wort „soweit" zu ersetzen.

- Die Urteilsgrundsätze müssten sich nach unserer Einschätzung in den oben genannten Einzelfällen auch auf entsprechende Zielfonds-Anlagen, die über Spezial-Investmentfonds gehalten werden, beziehen. Wir bitten um entsprechende Klarstellung.

Weitere Punkte:

1. In § 7 Abs. 5 Satz 3 und 4 InvStG ist noch eine Rückforderungsverpflichtung von Steuerbescheinigungen, die für Investmentfonds ausgestellt wurde, enthalten, sofern der Fonds seine Statusbescheinigung innerhalb von 18 Monaten einreicht:

Investmentsteuergesetz; Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung

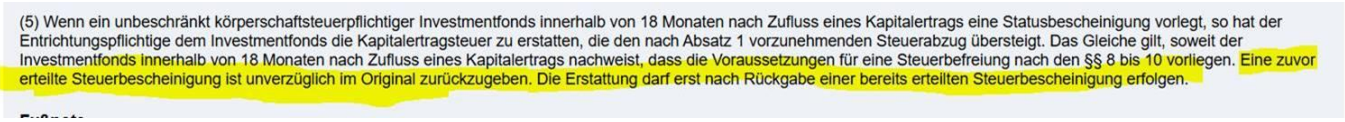

(5) Wenn ein unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtiger Investmentfonds innerhalb von 18 Monaten nach Zufluss eines Kapitalertrags eine Statusbescheinigung vorlegt, so hat der Entrichtungspflichtige dem Investmentfonds die Kapitalertragsteuer zu erstatten, die den nach Absatz 1 vorzunehmenden Steuerabzug übersteigt. Das Gleiche gilt, soweit der Investmentfonds innerhalb von 18 Monaten nach Zufluss eines Kapitalertrags nachweist, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach den §§ 8 bis 10 vorliegen. Eine zuvor erteilte Steuerbescheinigung ist unverzüglich im Original zurückzugeben. Die Erstattung darf erst nach Rückgabe einer bereits erteilten Steuerbescheinigung erfolgen.

Aus unserer Sicht sollten die Sätze 3 und 4 gestrichen werden.

Zudem sollte im Vorgriff auf die angeregte gesetzliche Streichung eine Klarstellung im BMF-Schreiben erfolgen.

Hintergrund ist, dass auch diese Fälle im Rahmen der Meldung der berichtigten Steuerbescheinigung an die Finanzverwaltung gemeldet werden (sog. BSB-Meldung, § 45a Abs. 5 EStG), so dass aus unserer Sicht für eine gesetzlich normierte Rückgabepflicht für die betreffenden Steuerbescheinigungen kein Anlass mehr besteht. Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung bzw. die Vorgriffsregelung könnten die Prozesse innerhalb der Kreditinstitute vereinfacht werden, da ein Gleichlauf in der Behandlung von Berichtigungen zwischen Investmentfonds und Nicht-Investmentfonds geschaffen wird. Wird bspw. bei einem betrieblichen Kunden eines Kreditinstituts ein Kapitalertrag korrigiert, muss vor Durchführung der Korrektur auch nicht zuerst die ursprünglich ausgestellte Steuerbescheinigung zurückgefordert werden, sondern die Kreditinstitute dürfen direkt die Korrektur vornehmen, müssen dann allerdings die berichtigte Steuerbescheinigung gem. § 45a Abs. 5 EStG melden. Dieser Prozess sollte einheitlich auch für Korrekturen von Erträgen, die einem Investmentfonds zufließen, Anwendung finden.

2. Das Anwendungsschreiben zum Investmentsteuergesetz vom 21. Mai 2019 hat seit seiner Veröffentlichung eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen erfahren. Wir regen zur Konsolidierung eine Neufassung des Schreibens an, wobei wir vorschlagen, die Randziffern zur besseren Vergleichbarkeit nicht zu ändern.